

Teilrevision Statuten ZTV

Der Zentralvorstand beantragt infolge Umsetzung des Branchenstandards von Swiss Olympics eine Teilrevision der Statuten.

Es betrifft dies, wie letztes Jahr schon angekündigt, neue Richtlinien im Bereich Ethik sowie die Verankerung einer angemessenen Geschlechtervertretung im Vorstand.

Der ZV hat sich entschieden, die ebenfalls von Swiss Olympics geforderte Statuierung der Interessenkollision im Geschäftsreglement ZTV zu verankern, was den Erfordernissen der Umsetzung des Branchenstandards genügt.

Wir danken allen Mitgliedern für ihr Verständnis und ihre Unterstützung bei diesem wichtigen Schritt.

Aktuelle Version	Neue Version
Art 2.3 Ethik Der Verband unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athletinnen und Athleten, Coaches, Betreuende, Leitende und Funktionärinnen und Funktionäre anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden. Der Verband anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.	Art 2.3 Ethik Der Verband unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weitereten präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente. 11.1 Zusammensetzung Neuer Absatz 2 Im ZV sollen nach Möglichkeit die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Im Namen des Zentralvorstandes

Moritz Lüthi
 Recht und Ethik